

Informationen zu den Sozialen Hilfen

(Stand März 2018)

Zum 31.12.2004 ist das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) außer Kraft getreten. Es war über 42 Jahre Rechtsgrundlage für die Sozialhilfe. An dessen Stelle ist das Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - und das Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - getreten. Die Änderung hängt zusammen mit der Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, besser bekannt unter dem Begriff „Hartz IV“.

Vereinfacht ausgedrückt gilt das SGB II für arbeitsfähige Personen, das SGB XII für arbeitsunfähige (erwerbsunfähige) Personen. Dabei ist zu beachten, dass z.B. alleinerziehende Frauen oder Männer grundsätzlich zu den arbeitsfähigen Personen zählen. Somit fallen auch schwangere Frauen und Alleinerziehende, die wegen der Aufsicht und Erziehung von Kleinkindern keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, grundsätzlich unter die Zuständigkeit der jeweiligen Hartz IV-Verwaltung, die für den Vollzug des SGB II zuständig ist.

Der Landkreis Neu-Ulm hat zusammen mit der Agentur für Arbeit mit Wirkung vom 01.01.2005 eine Arbeitsgemeinschaft zum Vollzug des **SGB II** gegründet. Hilfen für arbeitsfähige Personen werden seit dieser Zeit nicht mehr im Landratsamt Neu-Ulm, sondern im **Jobcenter in 89231 Neu-Ulm, Albrecht-Berblinger-Str. 6** vollzogen. Diese eigene Dienststelle ist im ehemaligen Verwaltungsgebäude der Fa. Lingl untergebracht. Das Jobcenter Neu-Ulm ist unter der Telefonnummer 0731/1759-430 zu erreichen.

Am 08.05.2017 zieht nun auch das Sozialamt des Landkreises Neu-Ulm in das Lingl-Gebäude. Die Bearbeitung der Sozialhilfe erfolgt nun nicht mehr in der Kantstraße, sondern ausschließlich im **3. Obergeschoß in der Außenstelle des Landratsamt Neu-Ulm, Albrecht-Berblinger-Str. 6, 89231 Neu-Ulm** im heutigen **Fachbereich Soziale Leistungen** (Tel. Nr. 0731/7040-0). Hier ist der Vollzug des **SGB XII** für arbeitsunfähige bzw. erwerbsunfähige Personen angesiedelt.

Über das Vorliegen einer vorübergehenden oder dauerhaften Erwerbsunfähigkeit entscheidet seit 2005 grundsätzlich der Rententräger, so dass sich hier auch die Zuordnung zum Leistungssystem des SGB II oder des SGB XII rechtsverbindlich entscheidet. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Hilfen für arbeitsunfähige Deutsche, Aussiedler und Ausländer außerhalb von Einrichtungen, sofern sie die örtliche Sozialhilfe betreffen.



Diese örtliche Sozialhilfe umfasst im Wesentlichen:

- die Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)
- die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)
- die Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)
- die Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)
- die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel SGB XII)
- die Hilfe in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel SGB XII) einschließlich der jeweils hierzu erforderlichen Beratung und Unterstützung.

In der Sozialhilfe ist der Nachrang zu beachten. Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann. Hierzu gehört insbesondere der Einsatz von Einkommen und der Arbeitskraft. Insofern sind Ansprüche auf Leistungen des SGB II vorrangig. Weitere vorrangige Ansprüche, z.B. Unterhalt von Angehörigen (Unterhaltspflichtige), oder Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Renten, Krankengeld, Kindergeld, Wohngeld etc.) sind einzusetzen. Auch evtl. vorhandenes Vermögen muss bis auf Freibeträge eingesetzt werden.

Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. Dies ist für das Kreisgebiet der Landkreis Neu-Ulm. Die Sozialhilfe setzt ein, sobald beim Fachbereich Soziales des Landkreises Neu-Ulm bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Dies gilt auch dann, wenn die Notlage bei der jeweiligen Gemeindebehörde bekannt wird. In der Folge wird ein Antrag erforderlich. Ausnahmen hiervon sind Ansprüche auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Siehe hierzu die entsprechenden dortigen Ausführungen.

Für die **Hilfe in Einrichtungen** (Altenheime, Pflegeheime usw.) und die **Eingliederungshilfe** für behinderte Menschen (Sechstes Kapitel SGB XII) ist der überörtliche Sozialhilfeträger, der **Bezirk Schwaben**, Hafnerberg 10, in 86152 **Augsburg** zuständig. Diesen erreichen Sie unter der Tel. Nr. 0821 / 3101-0.

Ab 01.07.2018 ist der Bezirk auch für die **ambulante** Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII (s.o.) zuständig.

Weitere Auskünfte, Antragsformulare sowie die jeweiligen Ansprechpartner der Landkreisverwaltung entnehmen Sie bitte der Internetseite des Landkreises Neu-Ulm unter www.landkreis.neu-ulm.de.